

Satzung
zur Änderung der Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung
für die Fakultät Katholische Theologie
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. April 1999

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotions- und Lizentiatsprüfungsordnung für die Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 1994 (KWMBI II S. 293), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fußnote *:

„* Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Über den Antrag entscheidet ein Ausschuß, dem alle Professoren und promovierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät angehören.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Bewerber muß ein abgeschlossenes Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen oder die erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien (vertieft) beziehungsweise an Grund-, Haupt-, Real- und beruflichen Schulen (nicht vertieft) oder die Magisterprüfung mit dem Hauptfach Katholische Theologie mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden haben; wenigstens zwei Semester muß der Bewerber an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben. Über eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in evangelischer oder orthodoxer Theologie sowie über zusätzlich zu fordernde Leistungen in Katholischer Theologie entscheidet der Promotionsausschuß. Für die Zulassung eines nichtkatholischen Bewerbers zum Lizentiat der Katholischen Theologie ist eine Einverständniserklärung des nach kanonischem Recht zuständigen Ordinarius erforderlich.

Hat der Bewerber das Studium nicht mit der Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen abgeschlossen, sind mündliche Ergänzungsprüfungen von jeweils 25 Minuten zu absolvieren, bei denen mindestens die Durchschnittsnote 2,5 erreicht werden muß. Die Entscheidung, in welchen Fächern jeweils die Ergänzungsprüfungen abzulegen sind, trifft der Promotionsausschuß; im übrigen gelten § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 11, § 12, § 17 Abs. 1 und § 18 der Akademischen Prüfungsordnung zur Erlangung des Diploms der Theologie an der Universität Bamberg entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Prüfungsausschusses der Promotionsausschuß und an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Vorsitzende des Promotionsausschusses treten.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Bewerber muß sieben mindestens mit „befriedigend“ bewertete Leistungsnachweise über die Teilnahme an akademischen Seminarübungen (Hauptseminaren) in Theologie besitzen, darunter zumindest drei Zeugnisse aus

dem Arbeitsgebiet, dem die Lizentiatsarbeit entnommen ist. Vier Leistungsnachweise in den drei gemäß § 10 gewählten Fächern müssen nach dem Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 innerhalb eines mindestens zweisemestrigen Lizentiatsstudiums erbracht sein. Die an Pädagogischen Hochschulen oder erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen oder in Lehramts- oder Magisterstudiengängen erfolgreich besuchten einschlägigen Hauptseminare sind den in Satz 1 genannten Seminarübungen gleichwertig. Über die Annahme nichttheologischer Zeugnisse entscheidet der Promotionsausschuß.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert::

aa) In Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes“ durch die Worte „außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

bb) Satz 5 („Einschlägige Studienzeiten...“) wird gestrichen. Die Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 5 und 6.

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Urkunden (Studienbücher, Zeugnisse), aus denen hervorgeht, daß die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 gegeben sind;

b) Nummer 10 wird gestrichen

c) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:

„10. ein Vorschlag des Bewerbers, in welchen Fächern und von welchen Professoren er geprüft zu werden wünscht, entsprechend den in § 10 festgelegten Möglichkeiten;

d) Die bisherige Nummer 12 wird gestrichen.

e) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. gegebenenfalls Nachweise über Entscheidungen des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 2;

f) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 12.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Leistungen

Der Grad eines Lizientaten der Theologie wird verliehen aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und mündlichen Prüfungen (Lizentiatsexamen).“

6. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lizentiatsarbeit muß eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich einer der theologischen Disziplinen darstellen.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Anforderungen des Lizentiatsexamens

(1) Das Lizentiatsexamen umfaßt je eine mündliche Prüfung in dem theologischen Fach, dem die Lizentiatsarbeit entnommen wurde (Hauptfach), und in zwei weiteren theologischen Fächern.

(2) Die theologischen Prüfungsfächer müssen jeweils verschiedenen Gruppen der theologischen Fächer angehören: Diese Gruppen sind:

a) Biblische Theologie (Altes Testament, Neues Testament);

b) Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit);

c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Soziallehre) und Philosophie;

d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).

- (3) Als Prüfungsfach gilt jedes durch einen Professor der Fakultät Katholische Theologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder der Universität Bayreuth oder Erlangen-Nürnberg vertretene Fach der Katholischen Theologie, sofern die Differenzierung der theologischen Fächergruppen nach Absatz 2 gewährleistet ist. Auf Antrag des Bewerbers kann der Promotionsausschuß in Ausnahmefällen auch ein anderes theologisches Fach oder ein Fach aus einer anderen Fakultät als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem fachlichen Zusammenhang zum Hauptfach steht.

8. § 11 Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Das Lizentiatsexamen soll innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 beginnen. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern festgesetzt. Der Bewerber ist hiervon spätestens acht Tage vor den Prüfungsterminen schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses je einen prüfungsberechtigten Fachvertreter; er ist dabei an den Vorschlag des Bewerbers gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 nicht gebunden. Die Prüfer bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie finden in Gegenwart eines Beisitzers statt, der vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät Katholische Theologie, der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Katholische Theologie oder des entsprechenden wissenschaftlichen Personals für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg bestellt wird; dieser führt das Protokoll. § 22 Absätze 3, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Die einzelnen Prüfungen dauern im Hauptfach etwa 60 Minuten, in den zwei weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.
- (5) Hat ein Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Note für das Lizentiatsexamen ermittelt. Diese Note ist

das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß Absatz 4 festgesetzten Fachnoten, wobei das Hauptfach zweifach, die Nebenfächer einfach zählen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

9. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird gebildet aus der Note der Lizentiatsarbeit und aus der Note des Lizentiatsexamens; dabei zählt die Note der Lizentiatsarbeit dreifach, die Note des Lizentiatsexamens einfach.“

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Bewerber muß ein Studium von in der Regel zehn Semestern in katholischer Theologie an einer Universität entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfungsordnungen des Diplomstudiengangs Katholische Theologie nachweisen und wenigstens zwei Semester an der Fakultät Katholische Theologie der Universität Bamberg studiert haben.“

b) Nummer 3 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Ausnahme vom Erfordernis der Bewertung „sehr gut“ oder „gut“ kann der Promotionsausschuß dann gewähren, wenn in der entsprechenden Prüfung im Fach Katholische Theologie die Leistungen mindestens mit „gut“ benotet wurden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Nummer 5 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Über Ausnahmen, insbesondere bei Bewerbern, die ihr Studium an Hochschuleinrichtungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert haben, und über die Annahme von Zeugnissen in nichttheologischen Fächern entscheidet der Promotionsausschuß. Drei Leistungsnachweise, darunter zumindest zwei aus dem

Hauptfach, im Sinne eines Spezialstudiums („cursus specialisationis“) müssen nach dem Abschlußexamen erbracht sein.“

11. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Professoren, den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät sowie dem entsprechenden wissenschaftlichen Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg ist Gelegenheit zu geben, die Doktorarbeit und die Gutachten einzusehen; daher sind diese während der Vorlesungszeit 14 Tage lang im Dekanat auszulegen. Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegefrist durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Kenntnis zu setzen. Sie sind befugt, zur Doktorarbeit innerhalb der Auslegefrist Stellung zu nehmen.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „umfaßt“ das Wort „je“ eingefügt.

b) Absatz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Soziallehre) und Philosophie;“

13. § 22 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Note ist das arithmetische Mittel aus den einzelnen gemäß Absatz 6 festgesetzten Fachnoten, wobei das Hauptfach zweifach, die Nebenfächer einfach zählen.“

14. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung wird aus der Note der Dissertation und aus der Note des Dokorexamens gebildet; dabei zählt die Note der Dissertation dreifach, die Note des Dokorexamens einfach.“

15. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und 50 Kopien in Form von Mikrofiches oder“

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und 50 elektronische Kopien, deren Datenträger und Datenformate von der Universitätsbibliothek festgelegt werden. Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.“

16. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde ist auf den Tag der Ablieferung der Pflichtexemplare bzw. auf den Tag der Vorlage einer Erklärung gemäß Absatz 1 zu datieren und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note des Doktorexamens und die Gesamtnote.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 1998 und 24. Februar 1999 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 1998 und 1. April 1999.

Bamberg, 1. April 1999

**Prof. Dr. A. Hierold
Rektor**

Die Satzung wurde am 1. April 1999 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 1999.